

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

2. Klausur

1. Fall:

Patentanwalt P veräußert aus dem Nachlaß seines Onkels ein Altarblatt, Nazarenerschule, den Heiligen Franziskus darstellend, für 1.800,- DM an den Antiquitätenhändler A. Ein Jahr später bemerkt der A, daß die Darstellung eine Übermalung ist und sich darunter ein weitaus wertvolleres Bildnis des Heiligen Sebastians aus der Barockzeit verbirgt. Diese Entdeckung kommt auch dem P zu Ohren. Sofort schreibt er dem A einen Brief, in dem er ausführt, daß er das Geschäft unter diesen Umständen nicht gelten lassen könne. Er verlange das Altarblatt zurück - natürlich gegen Rückerstattung des Kaufpreises in Höhe von 1.800,- DM. Wie ist die Rechtslage?

130 Punkte

Während eines schwebenden Patentnichtigkeitsverfahrens erlischt das Patent durch Zeitablauf. Welche Konsequenzen hat dieses Ereignis auf den weiteren Gang des Nichtigkeitsverfahrens, welche Möglichkeiten haben die Parteien?

50 Punkte

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 2. Klausur

Fall 1 Lösung:

A. Anspruch des P gegen A auf Herausgabe des Bildes aus § 985 BGB

~~I.~~ Besitz des A

Der A übt die tatsächliche Sachherrschaft über das Bild aus (§ 854 BGB), ist also (unmittelbarer) Besitzer.

II. Eigentum des P

Ursprünglich war P Eigentümer des Bildes - er hatte es seinerseits von seinem Onkel geerbt (§ 1922 BGB).

Er könnte jedoch sein Eigentum durch Übereignung nach § 929 S. 1 BGB verloren haben an A.

Dann müßten sich P und A über den Eigentumsübergang im Sinne des § 929 S. 1 BGB geeinigt haben. Eine solche Einigung ist hier zwischen P und A erzielt worden. Fraglich ist, ob die Einigung auch wirksam ist. Denkbar ist, daß P seine Willenserklärung wegen Irrtums angefochten hat und damit die dingliche Einigung rückwirkend zu Fall gebracht hat (§ 142 BGB). Aber: die auf Übertragung des Eigentums gerichtete Willenserklärung war nicht irrumsbehaftet. P wollte das Eigentum auf A übertragen und hat dies auch fehlerfrei erklärt. Ein möglicher Irrtum kann hier nur die Verpflichtungserklärung betreffen, das Verfügungsgeschäft ist demgegenüber neutral und nicht anfechtbar. Die Einigung ist mithin nicht nach § 142 BGB nichtig.

Ferner müßte der P dem A das Bild übergeben haben. P hat dem A das Bild ausgehändigt (Realakt). Die Übergabe ist somit erfolgt.

Schließlich müßte der Veräußernde, hier P, zur Eigentumsübertragung berechtigt gewesen sein. Der P war Eigentümer des Bildes (§ 903 BGB) und somit auch verfügungsberechtigt.

Folglich liegen alle Voraussetzungen der Eigentumsübertragung nach § 929 S. 1 BGB vor. Das Eigentum ist somit von P auf A

übergegangen. P hat sein Eigentum verloren. Der Anspruch aus § 985 BGB steht ihm somit nicht zu.

B. Anspruch des P gegen A aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

Zu prüfen ist nun, ob dem P gegen A ein Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (sog. Leistungskondiktion) gegen A, gerichtet auf Rückgabe des Bildes, zusteht.

I. etwas erlangt

Dann müßte der A zunächst "etwas erlangt" haben. "Erlangtes etwas" ist jede Verbesserung der Vermögenslage, jeder Vermögensvorteil. Hier hat A sowohl das Eigentum als auch den Besitz am Bild erlangt (zur Eigentumslage vgl. bereits oben A.).

II. durch Leistung des Anspruchstellers P

Eigentum und Besitz am Bild müßte der A durch Leistung des P erhalten haben. Leistung ist jede bewußte und zweckgerichtete Mehrung fremdem Vermögens. Hier hat P in Erfüllung seiner kaufvertraglichen Verpflichtung dem A das Eigentum und den Besitz am Bild verschafft, also eine Leistung erbracht.

III. ohne rechtlichen Grund

Die Leistung müßte ohne rechtlichen Grund erfolgt sein. Als rechtlicher Grund kommt hier der zwischen P und A abgeschlossene Kaufvertrag in Betracht (§ 433 BGB). Fraglich ist jedoch, ob dieser Kaufvertrag auch wirksam ist. Hier ist zu prüfen, ob seine auf Abgabe des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung angefochten hat mit der Folge, daß auch der Kaufvertrag rückwirkend nichtig wäre (§ 142 BGB), die Leistung mithin ohne rechtlichen Grund erbracht worden wäre.¹

¹ Im Hinblick auf die ex-tunc-Nichtigkeit ist es umstritten, ob es sich um einen Fall des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 oder des § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB handelt. Praktische Bedeutung hat diese Kontroverse nicht.

1. Voraussetzungen der Anfechtung

a) Anfechtungsgrund

Als Anfechtungsgrund kommt gem. § 119 Abs. 2 BGB ein Irrtum über eine solche Eigenschaft der Sache in Betracht, die im Verkehr als wesentlich angesehen wird.

Es muß also zunächst ein Irrtum über eine "Eigenschaft" der Sache vorliegen. Hierfür kommen nach der Rechtsprechung alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in Betracht, die infolge ihrer Beschaffenheit und Dauer auf die Brauchbarkeit und den Wert der Sache von Einfluß sind. Allerdings müssen sie in der Sache selbst ihren Grund haben, also von ihr ausgehen und sie kennzeichnen. Das Alter bzw. Herrühren eines Kunstwerkes aus einer bestimmten Epoche ist beim Antiquitätenkauf eine verkehrswesentliche Eigenschaft. Da P glaubte, das verkaufte Bild besäße nur die Eigenschaft, aus der Nazarenerschule zu stammen, während es in Wahrheit die (zusätzliche) Eigenschaft besaß, ein Bildnis aus der Barockzeit zu enthalten, liegt ein Irrtum über eine Eigenschaft vor.

Diese Eigenschaft müßte zudem "verkehrswesentlich", d.h. nach der Anschauung des Verkehr für den konkreten Geschäftsabschluß von Bedeutung sein. Auch dies trifft hier ohne weiteres zu.

b) Anfechtungserklärung

P müßte die Anfechtung dem A gegenüber (§ 143 Abs. 1 u. 2 BGB) erklärt haben. Als solche kommt hier der Brief, den der P dem A geschrieben hat, in Betracht. Eine Anfechtungserklärung muß nicht die Wendung "anfechten" enthalten. Vielmehr reicht es aus, daß die Erklärung erkennen läßt, daß der eine Vertragsteil das Rechtsgeschäft wegen eines Willensmangels nicht gelten lassen will. Der Inhalt des Briefes des P erfüllt daher die inhaltlichen Voraussetzungen an eine Anfechtungserklärung.

c) Rechtzeitigkeit der Anfechtung

Die Anfechtung müßte schließlich unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern erklärt worden sein (§ 121 Abs. 1 BGB). P hat den Brief sofort, also ohne schuldhaftes Zögern, geschrieben. Die Anfechtung ist somit auch unverzüglich erfolgt.

2. Rechtsfolge der Anfechtung

Infolge der Anfechtung ist der Kaufvertrag als von Anfang an nichtig anzusehen (§ 142 Abs. 1 BGB).

Somit fehlt es an einem rechtlichen Grund für die Leistung des P. Die Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB sind erfüllt.

IV. Ergebnis

P kann von A die Rückgabe des Bildes gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB verlangen. A schuldet die Rückübertragung des Bildes nach § 929 S. 1 BGB verbunden mit der tatsächlichen Rückgabe des Bildes an A.

2. Fall Lösung

Das Erlöschen des Patents durch Zeitablauf führt dazu, daß das Patent mit Wirkung ex nunc nicht mehr besteht. Dadurch wird jedoch das auf rückwirkende Vernichtung gerichtete Nichtigkeitsverfahren nicht von selbst erledigt.

1)

Der Kläger kann beantragen, das Verfahren für in der Hauptsache erledigt zu erklären.

a) beiderseitige Erledigungserklärung

Schließt der Beklagte sich dem an, liegt also eine beidseitige Erledigungserklärung in der Hauptsache vor, so wird das Verfahren hierdurch beendet und das Gericht entscheidet durch Beschluß gemäß § 91 a ZPO nur noch über die Kosten des Rechtsstreits. Dabei hat es den bisherigen Sach- und Streitstand zu berücksichtigen. Das heißt, daß die Kosten nach dem mutmaßlichen Maß des Obsiegens bzw. Unterliegens zu verteilen sind.

b) einseitige Erledigungserklärung

Widerspricht der Beklagte, so ist über die Erledigung des Rechtsstreits durch Urteil zu entscheiden. Dann tritt an die Stelle des ursprünglichen Klageantrags ein Antrag auf Feststellung, daß der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. Die einseitige

Erledigungserklärung selbst beendet das Verfahren nicht. Das Gericht prüft nun Erledigung, sowie Zulässigkeit und Begründetheit der ursprünglichen Klage. Über die Kosten dieser Feststellungsklage entscheidet das Gericht gemäß § 91 ZPO.

2) Weiterführung des Rechtsstreits

Für eine Weiterführung des Verfahrens muß der Kläger ein besonderes Rechtsschutzinteresse nachweisen, da das Interesse der Allgemeinheit mit Erlöschen des Patents entfallen ist. Gelingt ihm das nicht, so wird die Klage kostenpflichtig als unzulässig abgewiesen.

Der Kläger kann ein besonderes Rechtsschutzinteresse an der Durchführung des Rechtsstreits geltend machen, obwohl das Patent erloschen ist und in der Zukunft keine Wirkungen für die Allgemeinheit mehr entfaltet, wenn es für ihn gerade auf die rückwirkende Vernichtung ankommt. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beklagte des Patentnichtigkeitsverfahrens den Kläger seinerseits wegen Verletzung dieses Patents auf Schadensersatz in Anspruch nimmt. Mit der rückwirkenden Vernichtung des Patents wäre dann gleichzeitig auch geklärt, daß keine Patentverletzung vorliegen kann.